

EINSCHREIBEN

An den
Kantonsrat des Kantons Zürich

8090 Zürich

Datum: 09.04.05
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität im Kanton Zürich **Eingabe 3 - Ermächtungsverfahren und Konsorten**

Eingabe 3.doc

Guten Tag

Angesichts der Behördenwillkür in der Schweiz, und vorliegend speziell im Kanton Zürich, stelle ich in einer ersten Phase nachstehende Forderungen:

A. Forderungen

1. Es sei das Zustandekommen des bundesrechtswidrigen Ermächtungsverfahrens gemäss Art. 22 Abs. 6 StPO im Rahmen der letzten Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung, Geschäftsnummer 3845 zu untersuchen. Dabei ist insbesondere die Rolle der Regierung sowie der Staatsanwaltschaft samt Experten zu prüfen.
2. Es sei die sofortige Suspendierung bzw. die Aufhebung dieses Ermächtungsverfahrens anzuordnen.
3. Es sei die regierungsrätliche Weigerung, meine Vorbringen betreffend dem Ermächtungsverfahren sowie der weiteren Behördenwillkür zu untersuchen.

B. Formelles

1. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vorbereitet hat, wäre es zweckmässig, wenn nicht diese, heute Justizkommission, mit diesen Arbeiten beauftragt würde, ist sie doch als Ganzes selbst befangen.

2. Wie Sie in Position E „Bundesversammlung“ meiner 4. Eingabe an die Bundesversammlung vom 6. Dezember 2004 entnehmen können, ist die Schweiz schon seit Jahrzehnten von einem gefährlichen, kriminellen Netzwerk¹ unterwandert. Das gilt nicht nur für die Bundesversammlung, sondern auch für den Kanton Zürich. Sie können davon ausgehen, dass im Kantonsrat rund ein Drittel der Mitglieder einem dieser Netzwerke angehört. Insbesondere stehen die Anwälte und Juristen, wenn auch nicht alle, so doch das Gros unter Generalverdacht, dem kriminellen Netzwerk anzugehören oder zumindest es zu unterstützen, denn nur mit Hilfe dieser war dies alles möglich. Auch die Regierung ist davon unterwandert. Allen voran ist es RR Markus Notter, doch es ist davon auszugehen, dass er darin nicht alleine ist. Auch die Rolle des Staatsschreibers muss geklärt werden. Nicht zu vergessen ist auch die Verwaltung, insbesondere die Staatsanwaltschaft und das Justizdepartement, haben es doch diese ermöglicht, das Ermächtigungsverfahren einzuführen. Schlussendlich ist da auch noch die Justiz, die wahrscheinlich am schwersten vom kriminellen Netzwerk unterwandert ist. Damit will ich Ihnen klar vor Augen führen, dass Sie nicht irgend wen für diese Untersuchung beauftragen können, denn jene aus diesem Netzwerk haben ein vitales Interesse, dass ihre kriminellen Machenschaften im Verborgenen bleiben.
3. Im Weiteren können Sie davon ausgehen, dass ich in absehbarer und zu gegebener Zeit zum gesamten Themenkomplex weitere Vorstösse einreichen werde.

C. Materielles

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. Juli 2004 habe ich den Kantonsrat aufgefordert, er solle dafür sorgen, dass der Kanton Zürich keine überflüssigen Verfahren durchzuführen habe, weil nun die Auswirkungen der St. Galler Willkür auf Zürcher Boden weiter behandelt werde, von denen ich persönlich betroffen bin. Grossmundig wurde meine Forderung mit Schreiben vom 15. Juli 2004 zurückgewiesen, weil sich der Kantonsrat nicht in fremde Händel einmische. Nein, nein, im Kanton Zürich ist alles in Ordnung, so die versteckte Antwort! Doch wie ich in den weiteren Orientierungsschreiben an die Bundesversammlung festgehalten habe, ist auch im Kanton Zürich seit Jahrzehnten gar nichts in Ordnung!

Inzwischen sollten Sie wissen, dass ich mich nicht nur der St. Galler Behördenwillkür und Behördenkriminalität nicht beuge, sondern auch der der Zürcher nicht, weshalb ich seit über vier Jahren gegen das St. Galler Ermächtigungsverfahren ankämpfe; bisher beinahe erfolglos. Wenn ich nun schreibe beinahe, so liegt es lediglich darin, dass die Bundesversammlung bzw. deren Kommissionen für Rechtsfragen nach zwei Jahren der Rechtsverweigerung mit Schreiben vom 30. September 2004 nun doch noch auf meine Linie eingeschwenkt ist, die ich bereits in meiner 2. Eingabe an die BV vom 3. Juli 2003 in Position 5 erhoben habe. Darin ist übrigens auch die grundsätzliche Aufhebung sämtlicher Ermächtigungsverfahren vorgesehen. Auch die Rechtskommissionen der Bundesversammlung haben mich u.a. dazu aufgefordert, diese Forderung in einer erneuten Petition einzureichen.

Belege:

- 1 Schreiben der Kommissionen für Rechtsfragen vom 30. September 2004
- 2 Eingabe 2 an die Bundesversammlung vom 3. Juli 2003

¹ z.B.: www.xenu.ch, interessant: Geheime Dokumente / 10. Pläne zur Machtübernahme, www.verfassungsschutz.de
www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SO der Verfassungsschutzbehörden

2. Das Zustandekommen des Zürcher Ermächtigungsverfahrens

2.1 Einleitung

Nachdem ich bezüglich dem St. Galler Ermächtigungsverfahren alle gerichtlichen sowie im Kanton St. Gallen alle verwaltungsrechtlichen und politischen Massnahmen ausgeschöpft hatte, habe ich den Gang an die Bundesversammlung anvisiert. Aus diesem Grund versuchte ich mir dazu Unterstützung zu sichern. So habe ich mit Schreiben vom 29. Mai 2002 die Zürcher Regierung angeschrieben, sie möge mich im Gang nach Bern unterstützen, damit das bundesrechtswidrige und willkürlich durchgeführte St. Galler Ermächtigungsverfahren abgeschafft werden könne. RR Notter wies mein Begehren ab. Was ich damals noch nicht wusste, war, dass die Zürcher Regierung bereits am 4. April 2001 die Vorlage über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung, Geschäft Nr. 3845 verabschiedet hatte. Darin war ebenfalls ein Ermächtigungsverfahren nach dem St. Galler Modell vorgesehen. Rund eineinhalb Monate später, am 9. Juli 2002 hat die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit ihren Antrag an den Kantonsrat formuliert und darin das Ermächtigungsverfahren nach dem St. Galler Modell gutgeheissen.

Wiederholt habe ich die Zürcher Regierung in der gleichen Thematik angeschrieben, doch jedes Mal erhielt ich von RR Notter eine Absage, letztmals im Sommer 2004. Damals hat er gar angekündigt, dass er meine künftigen Schreiben kommentarlos ablegen werde.

2.2 Rechtliches

Nach Art. 366 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) sind die Kantone lediglich berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Behörden wegen Äusserungen in den Verhandlungen dieser Behörden sowie über die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte.

Mit andern Worten, für alle andern Personen bzw. Straftaten sind die Verfahren der Strafverfolgung immer gleich, d.h. für Beamte gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB dürfen nicht andere Verfahren angewendet werden wie für die Normalverbraucher. Dies würde gegen die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 der Bundesverfassung verstossen.

Bereits aus dem Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel, herausgegeben im Jahre 1997, kann nachgelesen werden, dass der Gesetzgeber nie die Absicht hatte, dass Verfahrenshindernisse für die kantonalen und kommunalen Beamten errichtet werden. Zu ergänzen ist, dass bereits aus dem ersten Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1939 die gleichen Argumente entnommen werden können.

Auch im Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Prof. Marcel Alexander Niggli und Bundesrichter Hans Wiprächtiger, kann in N12 nachgelesen werden, dass das Verfolgungsprivileg, das Ermächtigungsverfahren für alle Beamten widerrechtlich sei. Dieser Kommentar wurde übrigens im Spätherbst 2002 herausgegeben, als sich der Kantonsrat anschickte, das widerrechtliche Ermächtigungsverfahren nach Wunsch einer kriminellen Organisation ins Gesetz aufzunehmen.

Im Weiteren können dem Kurzgutachten über das St. Galler Ermächtigungsverfahren von Prof. Riklin vom 1. Juli 2002 vernichtende Argumente entnommen. Der Kanton Zürich hat ausgerechnet das St. Galler Modell ausgesucht, weshalb auch diese Kritik auf das Zürcher Verfahren anwendbar ist.

Wie bereits in der Ausgangslage berichtet, haben die Rechtskommissionen der Bundesversammlung erkannt, dass diese Ermächtigungsverfahren abzuschaffen sind und gegen Bundesrecht verstossen, sind sie doch eine wichtige Grundlage der Behördenkriminalität.

Belege:

- 3 Auszug aus dem Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel, Ausgabe 1997
- 4 Auszug aus dem Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Prof. Marcel Alexander Niggli und Bundesrichter Hans Wiprächtiger, Ausgabe 2002
- 5 Kurzgutachten über das St. Galler Ermächtigungsverfahren von Prof. Riklin vom 1. Juli 2002

2.3 Gesetzgebung

Bezüglich der Gesetzgebung verweise ich im Wesentlichen auf Position B, insbesondere Position B2 „Das Zürcher Ermächtigungsverfahren“ in der Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30. Januar 2005.

Hier möchte ich nochmals betonen, dass der Kantonsrat von einer kriminellen Organisation unter der Führung von Regierungsrat Markus Notter vollständig und vorsätzlich getäuscht worden ist. Dabei haben ihn die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie der Mitarbeiter der Direktion der Justiz und Inneres sowie weiteren, auch aus den Reihen des Kantonsrates, insbesondere der damalige Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, Bezirksrichter Marco Ruggli, SP/Zürich, tatkräftig unterstützt. Selbst wenn Notter tatsächlich keine Kenntnis von der Widerrechtlichkeit des Ermächtigungsverfahrens gehabt hätte, was jedoch nicht sein kann, so hätte er spätestens aufgrund meines ersten Schreibens vom 29. Mai 2002, zusammen mit dem Kurzgutachten Riklin, reagieren müssen. Doch Notter hat alles vorsätzlich verschwiegen, weil er der Meinung war, dass ich mich deswegen nicht durchsetzen könne und daher diese Unterdrückung von Akten nie bekannt würde.

Im Weiteren stand Notter mit dem Präsidenten der St. Galler Anklagekammer, dem Oberverbrecher Niklaus Oberholzer in Verbindung. Inwieweit Notter von Oberholzer offiziell oder inoffiziell informiert oder beraten wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Oberholzer wusste auch, dass das kriminelle Netzwerk, das auch im Bundesgericht fest eingemistet ist, das Ermächtigungsverfahren schützen werde, was es ja auch wiederholt getan hat (BGE 1P.413/2001, 1P.337/2002 und 1P.657/2003).

Zu bedenken gilt auch, dass Notter in der Zürcher Regierung nicht allein ist, der dieses Ermächtigungsverfahren wollte und damit auch zum kriminellen Netzwerk gehört.

3. Die regierungsrätliche Weigerung

3.1 Einleitung

Nachdem ich im Januar 2005 festgestellt hatte, dass der Kanton Zürich ab diesem Jahr ebenfalls ein Ermächtigungsverfahren besteht, das erst noch willkürlich angewendet wird, habe ich wie bisher, auch die Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30. Januar 2005 der Regierung zugestellt. Dabei habe ich sie zur Stellungnahme über die erlassene Willkür aufgefordert, doch habe ich keine Antwort erhalten. Dies hat mich bewogen, alle Mitglieder der Regierung persönlich anzuschreiben. Regierungsrätin Fuhrer hat mir als einzige einen Hinweis hinterlassen, indem ihr die Problematik nicht bekannt sei. Ansonsten erhielt ich von der Regierung keine Stellungnahme.

In einem weiteren Schreiben an alle Mitglieder der Regierung vom 18. März 2005 habe ich die Regierung erneut aufgefordert, die staatlich organisierte Kriminalität zu beenden, doch steht die Antwort immer noch aus. Ebenfalls habe ich auch nicht feststellen können, dass die Regierung irgendwelche Massnahmen zu deren Beendigung ergriffen hätte.

3.2 Rechtliches

Die Regierung wäre verpflichtet, bei Verstoss von erlassenen Rechtsnormen gegen übergeordnetes Recht, ersteres entweder umgehend ausser Kraft zu setzen oder es umgehend

so anzupassen, damit es mit dem übergeordneten vereinbar ist. Doch das macht sie nicht, weil sie die staatliche Willkür im Kanton Zürich durchsetzen und ihn einem kriminellen Netzwerk zur Besitznahme freigeben will. Angesichts der Weigerung, diese Massnahme umgehend zu ergreifen, hat die Regierung das Ermächtungsverfahren vorsätzlich eingeführt.

Ich erwarte, dass sich der Kantonsrat endlich dieser Thematik annimmt, denn es stehen noch viele weitere Probleme in diesem Themenkomplex an.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

z. K. an:

- Bundesversammlung
- Medien

Beilagen:

- 1 Schreiben der Kommissionen für Rechtsfragen vom 30. September 2004
- 2 Eingabe 2 an die Bundesversammlung vom 3. Juli 2003
- 3 Auszug aus dem Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel, Ausgabe 1997
- 4 Auszug aus dem Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Prof. Marcel Alexander Niggli und Bundesrichter Hans Wiprächtiger, Ausgabe 2002
- 5 Kurzgutachten über das St. Galler Ermächtungsverfahren von Prof. Riklin vom 1. Juli 2002